

Vereinsatzung

für den Verein

Zukunft Höver

Präambel:

Der Verein setzt sich für die soziale, digitale, kulturelle, ökologische und ökonomische Entwicklung ein und trägt zu einem harmonischen Miteinander in Höver bei. Im Zentrum steht die Förderung der aktiven eigenverantwortlichen Mitgestaltung an einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Dorfentwicklung.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsform

Der Verein trägt den Namen „Zukunft Höver“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist in Höver, Ortsteil der Stadt Sehnde. Der Verein wurde am 30.10.2024 errichtet.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

Ziel des Vereins ist die Förderung von kulturellen Veranstaltungen/Projekten und des dörflichen Zusammenlebens in Höver. Der Verein soll dem Wohl der Ortschaft dienen und den Zusammenhalt in der Gemeinschaft stärken. Der Zweck wird verwirklicht, indem der Verein im Wesentlichen folgende Aufgaben übernimmt:

1. Durchführung von gemeinschaftlichen Aktionen und Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen.
2. Beitragen zur Zukunftsentwicklung der Ortschaft Höver.
3. Bereitstellung, Betrieb und Weiterentwicklung einer digitalen Plattform für Höver.
4. Durchführung und Förderung von kulturellen Projekten.
5. Zusammenarbeit mit örtlichen Institutionen, Vereinen und Interessengruppen und deren Unterstützung.
6. Gemeinschaftsaktionen mit der Dorfbevölkerung zum Erhalt bzw. der Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes und der Dorfgemeinschaft.
7. Erwerb von Grundeigentum für gemeinnützige Zwecke
8. Durchführung von Informationsveranstaltungen.

9. Erschließung von Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten der Vereinszwecke.
10. Organisation des Erfahrungsaustausches und der Netzworkebildung mit anderen Ortschaften und Regionen und Bündelung der Interessen hinsichtlich der Umsetzung der Vereinszwecke.

Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral. Debatten dieser Art dürfen in Versammlungen nicht geführt werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins, auch nicht nach ihrem Ausscheiden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken an die Stadt Sehnde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Höver zu verwenden hat.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins nach § 2 dieser Satzung unterstützt.

Juristische Personen müssen mit dem Aufnahmegesuch ihren Vertreter für die Mitgliederversammlung benennen. Der Vertreter ist allein berechtigt, das Stimmrecht für die juristische Person auszuüben.

Personen, welche die Volljährigkeit nicht erreicht haben, müssen eine schriftliche Einverständniserklärung der oder des Erziehungsberechtigten beibringen. Minderjährige, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, haben kein Stimmrecht.

Förderndes Mitglied kann werden, wer den Zweck und die Ziele des Vereins ideell und finanziell unterstützen will. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt dem Vorstand. Durch die Mitgliedschaft wird die Satzung, deren Ordnungen und die Beitragshöhe anerkannt.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft beinhaltet eine Befreiung von den Zahlungen des Mitgliedsbeitrages.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung und der Datenschutzerklärung zu beantragen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung ist Widerspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet

1. durch freiwilligen Austritt
2. durch Ausschluss aus dem Verein
3. mit dem Tod des Mitgliedes
4. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in schwerwiegendem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder die Mitgliedsbeiträge länger als ein Jahr nicht an den Verein entrichtet hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses schriftlich oder persönlich Stellung zu nehmen. Die Gründe sind dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mitzuteilen. Der Ausschluss des Mitgliedes wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss ist dem Mitglied, wenn es nicht anwesend war, unverzüglich schriftlich durch den Vorstand bekannt zu machen. Die schriftliche Bekanntmachung der Beschlussfassung ist mit Gründen zu versehen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen oder schuldrechtliche Verpflichtungen des Mitgliedes gegenüber dem Verein bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig ihre Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in ihren Kräften steht, das Vereinsleben durch ihre Mitarbeit zu unterstützen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren. Dazu gehört:

1. Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
2. Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
3. Mitteilungen von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die Höhe und der Einzug der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ
2. der Vorstand

§ 9

Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) besteht aus

1. dem/der ersten Vorsitzenden
2. den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Kassenwart/-in
4. dem/der Schriftführer/-in

Beratende Mitglieder des Vorstandes ohne Stimmrecht werden, sofern Bereitschaft besteht, automatisch der/die amtierende Ortsbürgermeister/-in von Höver und/oder deren Stellvertreter/-in, sofern sie Mitglieder dieses Vereins sind und nicht in eine andere Vorstandsposition dieses Vereins gewählt wurden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen und überwacht deren Tätigkeit. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Vorstandsarbeit ist ehrenamtlich.

§ 10

Zuständigkeiten des Vorstandes

In erster Linie kommt dem Vereinsvorstand die Aufgabe der Geschäftsführung (§ 27, Absatz 3 BGB) sowie der gesetzlichen Vertretung des Vereins zu. Es ist die Aufgabe des Vorstands, dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen und steuerlichen Bestimmungen sowie die Vereinsatzung eingehalten werden.

Damit der Verein nicht seinen Zweck der Gemeinnützigkeit verliert, ist es Aufgabe des Vorstands, darauf zu achten, dass dieser auch tatsächlich verfolgt und erfüllt wird.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich sowie außergerichtlich gegenüber Dritten nach außen und gegenüber Mitgliedern nach innen. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, darunter die/der 1. Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.

Weitere Aufgaben des Vorstands sind:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. Führung der Kassenbücher
4. Erstellung eines Jahresberichtes
5. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 11

Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur volljährige Mitglieder des Vereins sein. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers/seiner Nachfolgerin im Amt.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers/seiner Nachfolgerin durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

Soweit der gesamte Vorstand ausscheidet, sind neue Vorstandsmitglieder in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes von dem Amtsgericht, das das Vereinsregister für den Verein führt zu bestellen.

§ 12

Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, bei einer Verhinderung von einem/einer Stellvertreter/-in, einberufen. Eine Einberufungsfrist von 7 Tagen ist einzuhalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens 50% der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Alle Mitglieder des Vorstandes nach § 9 Absatz 1 Nr. 1-4 sind stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der Schriftführer/-in sowie von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 13

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, soweit es das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Stimmberechtigt sind auch Ehrenmitglieder.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands
2. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes einschließlich des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfung
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
8. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
9. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
10. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern, die nach § 4 (1) der Satzung Widerspruch gegen die Ablehnung einer Aufnahme eingelegt haben.
11. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

§ 14

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Die Wahl erfolgt in wechselndem Rhythmus, so dass jährlich ein/eine Kassenprüfer/-in für die Dauer von zwei Jahren neu gewählt wird und der/die im Vorjahr gewählte Kassenprüfer/-in noch für ein Jahr im Amt bleibt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer/-innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/-innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 15

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Diese kann auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per E-Mail oder auf anderem elektronischem Wege mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene E-Mailadresse oder sonstige elektronische Kontaktadresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Annahme dieser Anträge ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen notwendig.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 16

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Die Abwahl des Vorstands und Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Sind weniger als zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, kann der Vorstand binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit die Auflösung beschlossen werden kann.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Auf Antrag ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird allen Mitgliedern spätestens nach 4 Wochen per E-Mail oder auf anderem elektronischem Wege übermittelt.

§ 17

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vorstands und eine/einer seiner Stellvertreter/-innen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sehnde zwecks Verwendung für die in § 2 aufgeführten Ziele und Aufgaben im Ortsteil Höver. Die Begünstigte hat die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 18

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Vereinsregister in Kraft.